

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 26.06.2013 des
Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch**

vom 21.09.2020

Auf der Grundlage von § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 21.09.2020 folgende 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 26.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.05.2019 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

- (1) Das Kostenverzeichnis als Anlage zu § 4 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wird unter der laufenden Amtshandlung Nr. 18. Kosten für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 48 SächsWG in Verbindung mit der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung wie folgt geändert:

„Gebühr in EUR 15,00 je Kleinkläranlage oder abflusslose Grube/Jahr.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.07.2019 in Kraft.

Dommitzsch, den 22.09.2020


Karau
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.